

1. Verbindlichkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Vereinbarungen, die dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggebern und der TÜG GmbH zugrunde liegen. Mit Auftragserteilung erkennen Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage an, es sei denn, anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen wie auch bei Folgeaufträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis hierauf als vereinbart.

2. Zustandekommen eines Vertrages

Die TÜG GmbH erstellt ein Vertragsangebot an Auftraggeber. Die Annahme des Vertragsangebotes durch Auftraggeber sind für die TÜG GmbH erst verbindlich, wenn und soweit sie durch die TÜG GmbH schriftlich bestätigt wurden. Mit der Auftragsbestätigung durch die TÜG GmbH kommt es zum Vertrag zwischen den Parteien. Schriftlicher Bestätigung bedürfen zur Wirksamkeit auch Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden jedweder Art. Dies betrifft insbesondere auch Auskünfte und Zusagen von Mitarbeitern der TÜG GmbH sowie von der TÜG GmbH eingesetzter Auditoren, Fachexperten bzw. Sachverständige.

Im Zusammenhang mit Zertifizierungsverfahren für Managementsysteme gemäß einer Norm gelten mit den AGB die Zertifizierungsgrundlagen der TÜG GmbH im Abschnitt 12.

3. Leistungserbringung der TÜG GmbH ¹

- 3.1. Die TÜG GmbH erbringt ihre Dienstleistungen unparteilich, neutral, nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik sowie unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Rechtsvorschriften¹ und spezifischen Normen bzw. normativen Dokumenten für Managementsysteme².
- 3.2. Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von der TÜG GmbH berufener Auditoren und Fachexperten ist gewährleistet. Die Aufbau- und Ablauforganisation der TÜG GmbH erfüllt die von der DIN EN ISO/IEC 17021 dazu vorgegebenen Kriterien.
- 3.3. Die TÜG GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden wissenschaftlichen und technischen Regeln und der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme und Sicherheitsvorschriften, es sei denn es wird ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart.
- 3.4. Soweit dies zur sachgemäßen Erledigung einer sachverständigen Leistung notwendig ist, ermächtigen Auftraggeber die TÜG GmbH, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte über Auftraggeber einzuholen und diesbezügliche Erhebungen durchzuführen. Dabei richtet sich die TÜG GmbH bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Anforderungen der EU-DSGVO und dem BDSG (Neufassung)
- 3.5. Der Umfang der von der TÜG GmbH zu erbringenden Dienstleistungen wird durch schriftlichen Auftrag und schriftliche Auftragsannahme festgelegt. Ergeben sich nach Vertragsabschluss bei ordnungsgemäßer Durchführung des Auftrags notwendige Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Vertragsumfangs, sind diese wiederum schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Sollte nach Deutlichwerden der Notwendigkeit derartiger Änderungen oder Erweiterungen für Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar sein, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Die TÜG GmbH hat in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit die Dienstleistungen der TÜG GmbH bereits erbracht sind.
- 3.6. Die TÜG GmbH ist verpflichtet, Auftraggeber über relevante Änderungen der Zertifizierungsanforderungen zu informieren. Dies geschieht per Email oder per Brief an Auftraggeber. Hinweise dazu werden auch auf der Internetseite der TÜG GmbH veröffentlicht.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1. Auftraggeber verpflichten sich, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und richtig, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Auftraggeber verpflichten sich, Umstände, die erkennbar für die Durchführung des Auftrags von erheblicher Bedeutung sind, der TÜG GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3. Kommen Auftraggeber ihren Pflichten aus 4.1 oder 4.2 nicht nach, trägt er das Risiko der Nichterfüllung des Vertrages.

¹ Bei Dienstleistungen der Technischen Überwachungsorganisation der TÜG GmbH: Umweltrecht, Wasserrecht, Abfallrecht sowie weitere Rechtsnormen mit Umweltrelevanz

² Bei Dienstleistungen der ZS für Managementsysteme der TÜG GmbH: Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft, der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) als zuständige Akkreditierungsgesellschaft sowie nationaler und internationaler Standardisierungsorganisationen.

- 4.4. Auftraggeber verpflichten sich bei einem Mehrstandort-Verfahren, Zentrale und alle zu erfassenden Standorte, die rechtlichen Vereinbarungen für alle Standorte gleich zu setzen. Alle rechtlich durchsetzbaren Vereinbarungen sind zu dokumentieren.

5. Urheber- und Verwertungsrechte

- 5.1. Die TÜG GmbH verpflichtet sich, dafür Sorge zu treffen, dass alle ihr bei Vertragserfüllung bekanntwerdenden Tatsachen über Auftraggeber nicht unbefugten Dritten gegenüber offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden.
- 5.2. Die TÜG GmbH ist berechtigt, von Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen zu machen und diese aufzubewahren.
- 5.3. Die TÜG GmbH behält sich an allen erbrachten Dienstleistungen die alleinigen Urheberrechte vor.
- 5.4. Auftraggeber verpflichten sich, ein im Rahmen seines Auftrages erstelltes Gutachten³ sowie alle damit zusammenhängenden Einzelheiten nur für den Zweck zu verwenden, für den es in Auftrag gegeben wurde. Der Auftragnehmer behält sich die Urheberrechte an den erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen usw. ausdrücklich vor.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang zur Zahlung fällig. Die TÜG GmbH ist berechtigt, zwei Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Auftragsausführung Vorschussrechnungen bis zur Höhe der Hälfte des gesamten anfallenden Preises zu stellen. Dies gilt bei Dauerschuldverhältnissen lediglich jeweils für einzelne Vertragsabschnitte.
- 6.2. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.3. Ein Zurückbehaltungsrecht können Auftraggeber nur geltend machen, wenn und soweit es sich um Ansprüche aus dem gleichen Rechtsverhältnis handelt.
- 6.4. Sind Auftraggeber mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so kann die TÜG GmbH nach Nachfristsetzung von einer Woche vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schäden stehen der TÜG GmbH im Falle eines solchen Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu.

7. Fristen

- 7.1. Verbindlich zugesagte Fristen für die Durchführung der vereinbarten Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder für die Durchführung des Auftrags Informationen und/oder Unterlagen von Auftraggebern benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung und der benötigten Informationen und Unterlagen.
- 7.2. Wird eine verbindlich vereinbarte Frist für die Durchführung eines Auftrags überschritten, so kommt die TÜG GmbH nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung durch sie zu vertreten ist.
- 7.3. Auftraggeber haben im Verzugsfall nur dann Schadenersatzansprüche gegen die TÜG GmbH, wenn deren Verzug vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden ist.
- 7.4. Verursachen Auftraggeber den Verzug, dann trägt er die Mehrkosten.

8. Kündigung

- 8.1. Ein Vertrag für die Zertifizierung von Managementsysteme ist 3 Jahre lang gültig. Der Vertrag verlängert sich automatisch, sollte einer der Parteien nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor dem Stichtag der Zertifizierung (Gültigkeitsdatum des Zertifikats) schriftlich kündigen.
- 8.2. Auftraggeber können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals kündigen. In diesem Fall verrechnet die TÜG GmbH an Auftraggeber eine Ausfallentschädigung in Höhe von 30 % des vertraglichen Restwertes.

³ Gleichbedeutend: Bericht, Stellungnahme, Auswertung

- 8.3. Ein Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung richtet sich nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- 8.4. Ein wichtiger Grund liegt für Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn die TÜg GmbH nach vorheriger Abmahnung gegen ihre Leistungspflichten grob verstößt.
- 8.5. Die TÜg GmbH ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn Auftraggeber
 - trotz Mahnung die notwendige Mitwirkung verweigern.
 - versuchen, das Ergebnis der TÜg Dienstleistung zu verfälschen.
 - die vereinbarte Vergütung trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlen.
 - insolvent sind.
- 8.6. Bei Kündigung des Vertrages durch die TÜg GmbH aus einem der unter 8.5 genannten Gründe oder einem anderen zur fristlosen Kündigung berechtigenden Grund, behält die TÜg GmbH ihren Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Leistungen vollständig für die noch nicht erbrachten Leistungen in Höhe von 30% der vereinbarten Vergütung, es sei denn, Auftraggeber weisen höhere ersparte Aufwendungen nach.
- 8.7. Ein Vertrag zu anderen Dienstleistungen als die zu Zertifizierungstätigkeiten endet mit der Bezahlung der Rechnung durch Auftraggeber.

9. Gewährleistung

- 9.1. Bei mängelbehafteter Leistung der TÜg GmbH können Auftraggeber kostenlose Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen. Erst dann, wenn innerhalb dieser angemessenen Frist nicht nacherfüllt wird oder die Nacherfüllung fehlschlägt, können Auftraggeber die Rechte gemäß § 634 Ziff. 2-4 BGB geltend machen.
- 9.2. Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich lediglich auf die Leistungen, die Gegenstand des Auftrages sind.
- 9.3. Beanstandungen sind der TÜg GmbH durch Auftraggeber unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen.

10. Haftung

- 10.1. Bei Schäden durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die TÜg GmbH nur für fahrlässige Pflichtverletzungen, auch ihres gesetzlichen Vertreters und ihrer Erfüllungsgehilfen, für sonstige Schäden haftet die TÜg GmbH sowie ihr gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- 10.2. Soweit Schadenersatzansprüche gegenüber der TÜg GmbH ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der TÜg GmbH, der TÜg-Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen.
- 10.3. Schadenersatzansprüche, die nicht der Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 unterliegen verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

11. Sonstiges

- 11.1. Erfüllungsort ist der Sitz der TÜg GmbH, sofern nicht einzelvertragliche Regelungen getroffen werden.
- 11.2. Soweit Auftraggeber Vollkaufmann sind oder Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht am Sitz der TÜg GmbH.
- 11.3. Dies gilt auch, wenn Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen der TÜg GmbH nicht eruiert werden kann.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, den Vertragsinhalt so auszulegen, dass dieser dem beabsichtigten Zweck weitestmöglich entgegenkommt.

12. Zertifizierungsbedingungen

Die TÜG GmbH verfügt über eine ZS für Managementsysteme (weiter genannt: ZS), die für Auftraggeber Zertifizierungsaudits zur Bewertung der Konformität von Managementsystemen von Auftraggebern mit einer Norm für Managementsysteme oder einem normativen Standard als Referenz durchführt und die Konformität durch Vergabe eines Zertifikats bestätigt.

Die Zertifizierungsverfahren werden auf Grundlage der aktuellen Version der Norm DIN EN ISO/IEC 17021-1 (weiter als ISO 17021 benannt) durchgeführt.

12.1. Kundenfragebogen

Die ZS erhebt im ersten Schritt Daten aufgrund einer Anfrage von Auftraggebern für eine Zertifizierung bei der ZS mittels Kundefragebogen und Antragsformular zur Zertifizierung nach dem Mehrstandort-Verfahren. Zusätzlich gibt die ZS eine Einwilligungserklärung gemäß EU-DSGVO an Verantwortliche für Managementsysteme von Auftraggebern aus. Die Vorlagen dazu erhalten Auftraggeber von der ZS vorzugsweise in elektronischer Form und auf elektronischen Weg.

Durch das Einreichen der drei unterschriebenen Dokumente bei der ZS, stellen Auftraggeber den Antrag zu einem Zertifizierungsverfahren für eine gewünschte Managementnorm. Anschließend kann der Fall eintreten, dass die ZS bei Verantwortlichen von Auftraggebern noch ergänzende Informationen für die Antragsprüfung und Antragsentscheidung benötigt und einholt.

12.2. Antragsprüfung

Die in 12.1. erhobenen Daten dienen im ersten Schritt der Feststellung, ob die ZS im Rahmen ihrer Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) oder alternativ für ein gewünschtes Zertifizierungsverfahren von Auftraggebern die Zuständigkeit hat. Weiterhin muss der Zertifizierungsumfang nach festgelegten Kriterien und Anforderungen für die Zertifizierung von Managementsystemen bei Auftraggebern und die vorhandenen Kompetenzen beim Zertifizierungspersonal der ZS zur Abdeckung des gewünschten Zertifizierungsverfahrens ermittelt werden.

Abschließend entscheidet die ZS über die Antragsannahme oder Antragsablehnung. Im Fall einer Antragsablehnung erhalten Auftraggeber einen schriftlichen Bescheid inklusive Begründung.

12.3. Vertragsangebot

Im Fall der Entscheidung zur Durchführung eines gewünschten Zertifizierungsverfahrens durch die ZS werden der Auditzeitaufwand, das einzusetzende Zertifizierungspersonal und der Preis für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Zertifizierungsverfahrens, für die Erstellung der Auditdokumentation, den Zertifikatsentscheidungsprozess und die Ausfertigungen von Zertifikaten sowie Überlassung von Zertifizierungszeichen ermittelt. Darauf haben die unternehmenstypischen Prozesse und Tätigkeiten, die Aufbau- bzw. Ablauforganisation, die Anzahl der Standorte, die Anzahl der Mitarbeiter, die Komplexität des zu bewertenden Managementsystems, seiner Produkte und Prozesse, das bestehende Niveau des Managementsystems, ggf. Ergebnisse früherer Zertifizierungsaudits und zusätzliche Aspekte von Auftraggebern Einfluss und müssen berücksichtigt werden.

Im Ergebnis der Aufwandsermittlung der ZS erstellt die TÜG GmbH ein Vertragsangebot zum Zertifizierungsverfahren für die Konformitätsbewertung des Managementsystems von Auftraggebern. Das Vertragsangebot umfasst i. d. R. einen 3-jährigen Zertifizierungszyklus (Zertifizierungsprogramm) mit einem Zertifizierungsaudit im ersten Jahr, einem Überwachungsaudit im zweiten bzw. dritten Jahr des Zyklus. Bei zertifizierungsrelevanten Veränderungen bei Auftraggebern erfolgt ggf. eine Anpassung des Vertragsangebotes an die neuen Gegebenheiten des Aufwandes der ZS. Der Rechnungsbetrag für die Zertifizierungsleistungen der ZS im Vertragsangebot ist auf 3 Teilbeträge, bezogen auf die jeweilige Auditstufe (Zertifizierungsaudit, Überwachungsaudit 1 und 2), gegliedert. Die Rechnungsstellung durch die ZS an Auftraggeber erfolgt stets nach einem abgeschlossenen Audit.

Die TÜG GmbH ist berechtigt im Vorfeld des nächsten Zertifizierungszyklus eine Preisanpassung vorzunehmen. Anlass dafür sind sich verändernde Marktbedingungen, erhebliche Veränderungen bei den Kosten für den Aufwand einer Dienstleistung der TÜG GmbH, Änderungen bei den Akkreditierungsbedingungen, zu relevanten Änderungen für eine Zertifizierung (gemäß aktueller Version der DIN EN ISO/IEC 17021), Änderungen bei der Umsatzsteuer, Änderungen bei behördlichen und gesetzlichen Anforderungen an die TÜG GmbH. Sofern Auftraggeber nach Erhalt der Preisanpassung nicht innerhalb der Frist von 4 Wochen schriftlich widersprechen, wird der nächste Zertifizierungszyklus mit der Preisanpassung für Auftraggeber verbindlich.

12.4. Voraussetzung für eine Zertifizierung

Voraussetzung für eine Zertifizierung ist ein eingeführtes, wirksames und den normativen Anforderungen entsprechendes Managementsystem bei Auftraggebern sowie eine den normativen Anforderungen entsprechende Dokumentation über das Managementsystem und dessen Prozesse.

Die ZS bestellt für den Zertifizierungsprozess ein kompetentes Auditteam, einschließlich eines Auditteamleiters und benötigte Fachexperten zur Erreichung der Auditziele. Der Anwesenheit und Begründung von Beobachtern und Fachexperten bei einer Audittätigkeit muss vor Durchführung des Audits von der ZS und dem Auftraggeber zugestimmt werden. Das Auditteam muss sicherstellen, dass Beobachter den Auditprozess und das Auditergebnis weder unangemessen behindern noch beeinflussen.

Die Rolle von Fachexperten während einer Audittätigkeit muss mit der ZS und dem Auftraggeber vor Beginn des Audits vereinbart werden. Ein Fachexperte agiert nicht als Auditor in dem Auditteam. Die Fachexperten müssen von einem Auditor begleitet werden. Die ZS ist verpflichtet, dem Auftraggeber gegenüber genügend Zeit einzuräumen, der Benennung eines Mitgliedes des Auditteams zu widersprechen. Der Auditor leitet Auftraggebern ca. 6 Wochen vor jedem Audit einen Auditplan zu, der vom Auditor mit Auftraggebern abgestimmt wird. Der abgestimmte Auditplan ist für beide Seiten verbindlich. Details zur weiteren Vorgehensweise (z. B. Dokumentenprüfung, Reisekosten, Auditermine) werden zwischen Auditor und Auftraggeber direkt vereinbart.

Jeder Auditor muss von einem Betreuer begleitet werden, es sei denn, es besteht eine andere Vereinbarung zwischen dem Auditteamleiter und dem Auftraggeber. Betreuer werden zur Unterstützung des Audits für die Begleitung des Auditteams abgestellt. Das Auditteam muss sicherstellen, dass die Betreuer den Auditprozess und das Auditergebnis weder behindern noch beeinflussen.

12.5. Auditprogramm

Das Auditprogramm für die erstmalige Zertifizierung umfasst ein zweistufiges Erstaudit, Überwachungsaudits im ersten und zweiten Jahr nach der Zertifizierungsentscheidung sowie ein Re-Zertifizierungsaudit im dritten Jahr unmittelbar vor Ablauf der Zertifizierung. Der erste dreijährige Zyklus der Zertifizierung beginnt mit der Entscheidung über die Zertifizierung. Nachfolgende Zyklen beginnen mit der Re-Zertifizierungsentscheidung. Die Festlegung des Auditprogramms sowie alle nachfolgenden Anpassungen müssen die Größe des Auftraggebers, den Geltungsbereich und die Komplexität seines Managementsystems, seiner Produkte und Prozesse sowie das dargelegte Niveau der Wirksamkeit des Managementsystems und die Ergebnisse früher Audits berücksichtigen. Tätigkeiten im Schichtbetrieb müssen im Auditprogramm und Auditplan berücksichtigt werden.

12.6. Erstzertifizierung

Das Erstzertifizierungsaudit eines Managementsystems erfolgt mit einer Stufe 1 und Stufe 2.

Stufe 1 umfasst die Dokumentenprüfung, i. d. R. eine Ortsbegehung zur Feststellung standortspezifischer Bedingungen, eine Befragung der Verantwortlichen und ausgewählter Mitarbeiter von Auftraggebern, um das aktuelle Niveau des Managementsystems zu ermitteln, sowie die Bereitschaft von Auftraggebern zur Fortführung des Zertifizierungsaudits in der Stufe 2 festzustellen.

Während der Stufe 1 sind Korrekturen des Geltungsbereichs des Managementsystems (Tätigkeitsfelder/Prozesse) möglich sowie standortbezogene Informationen erfassbar. Zum Ergebnis der Stufe 1 wird ein Bericht erstellt.

Sofern die Bereitschaft von Auftraggebern für die Stufe 2 festgestellt wurde, erteilt die ZS auf Empfehlung des Auditors die Freigabe zur Fortsetzung des Zertifizierungsaudits Stufe 2.

Bei der Ermittlung des Abstands zwischen Stufe 1 und Stufe 2 müssen die Erfordernisse des Auftraggebers Berücksichtigung finden, um Lösungen zu Schwachstellen, die während Stufe 1 identifiziert wurden, zu finden. Es kann für die ZS auch erforderlich sein, ihre Festlegungen für Stufe 2 zu überarbeiten. Treten bedeutende Änderungen auf, die das Managementsystem beeinflussen würden, muss die ZS die Notwendigkeit in Betracht ziehen, die gesamte Stufe oder Teile von Stufe 1 zu wiederholen. Der Auftraggeber wird darüber informiert, ob die Ergebnisse von Stufe 1 zu einer Verschiebung oder zu einer Stornierung von Stufe 2 führen können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das 2-stufige Zertifizierungsaudit auch terminlich zusammengelegt werden. Die Stufe 2 muss mit einem zeitlichen Abstand zur Stufe 1 durchgeführt werden. Die Stufe 2 kann am gleichen Tag der Stufe 1 stattfinden, wenn eine Entscheidung dazu von der ZS vorliegt. Die Voraussetzungen hierfür müssen im Einzelfall von der ZS geprüft werden.

Die Stufe 2 stellt das abschließende Zertifizierungsaudit zum Managementsystem von Auftraggebern dar und ist generell ein Vor-Ort Audit. Zweck der Stufe 2 ist es die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems zu bewerten. Sofern ein starker Bezug zu Rechtsvorschriften (Umwelt, Arbeitsschutz) besteht, wird es auch einer intensiven Überprüfung hinsichtlich der Rechtskonformität unterzogen. Im Ergebnis der Stufe 2 erfolgt ein Auditbericht mit Feststellungen zum Niveau des Managementsystems.

Sofern im Auditergebnis Nichtkonformitäten festgestellt wurden, fordert die ZS vom Auftraggeber, die Ursachen zu analysieren und die spezifischen, durchgeführten oder geplanten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen zu beschreiben, um die erkannten Nichtkonformitäten in einem festgelegten Zeitraum zu beseitigen.

Wenn die ZS nicht in der Lage ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen jeglicher wesentlicher Nichtkonformität innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu verifizieren, muss die ZS vor der Empfehlung zur Zertifizierung eine erneute Stufe 2 beim Auftraggeber durchführen.

Nach erfolgreicher Erstzertifizierung, Stufe 1 und 2, erteilt die ZS Auftraggebern ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren und stellt dieser die Zertifizierungszeichen in geeigneter Form zur Verfügung, verbunden mit der Genehmigung zur Zeichennutzung. Das Ausgabedatum des Zertifikats korrespondiert nicht mit dessen Gültigkeitsdauer. War das Zertifizierungsaudit nicht erfolgreich wird die Erteilung des Zertifikats verweigert.

12.7. Überwachungsaudit

Überwachungsaudits dienen der Überprüfung eines Managementsystems von Auftraggebern zwecks berechtigter Aufrechterhaltung eines von der ZS erteilten Zertifikates und sind generell Vor-Ort Audits. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen. Ansonsten müssen Überwachungsaudits einmal im Kalenderjahr ohne Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erteilten Zertifikats durchgeführt werden. Es wird empfohlen die nachfolgenden Überwachungsaudits vor dem Stichtag durchzuführen. Abweichungen dazu akzeptiert die ZS nur aus wichtigem Grund. Über diesen Grund ist die ZS rechtzeitig zu informieren! Die ZS entscheidet darüber.

Während Überwachungsaudits sind die Ergebnisse vorausgegangener Audits, insbesondere Nichtkonformitäten, einzubeziehen.

Im Ergebnis eines Überwachungsaudits erfolgt ein Auditbericht mit Feststellungen zum aktuellen Niveau des Managementsystems.

Die ZS entscheidet anschließend über die Aufrechterhaltung des Zertifikats. In Abhängigkeit von den Feststellungen während des Überwachungsaudits und im Ergebnis der Entscheidungsfindung kann ggf. ein Audit aus besonderem Anlass erforderlich werden.

Im Fall der Aufrechterhaltung des Zertifikats behält das Zertifikat seine Gültigkeit, die mit einem Re-Zertifizierungsaudit erneuert wird.

12.8. Re-Zertifizierung

Zweck der Re-Zertifizierung ist die Bestätigung der kontinuierlichen Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems von Auftraggebern als Ganzes, also die Erneuerung der Zertifizierung und der Gültigkeit des erteilten Zertifikats. Ein Re-Zertifizierungsaudit ist ein Vor-Ort Audit und beinhaltet die Überprüfung früherer Auditberichte sowie die Leistungsfähigkeit des Managementsystems des jüngsten Zertifizierungszyklus. Eine Re-Zertifizierung entspricht i. d. R. einem einstufig durchgeführten Erstaudit Stufe 2. Im Einzelfall kann bei zwischenzeitlich eingetretenen signifikanten Änderungen im Managementsystem, bei der Organisation oder im Zusammenhang mit der Arbeitsweise des Managementsystems auch eine vorangehende Stufe 1 erforderlich werden.

Re-Zertifizierungsaudits werden durch die ZS so terminiert, dass eine Unterbrechung des Zertifizierungsstatus ausgeschlossen ist. Auftraggeber sind zur Mitwirkung bei der Einhaltung des Fälligkeitsdatums und der Einhaltung damit verbundener Fristen insbesondere bei der Re-Zertifizierung verpflichtet. D. h., diese Audits müssen vor dem Fälligkeitsdatum des Zertifikats, einschließlich der geschlossenen wesentlichen Nichtkonformitäten, abgeschlossen sein.

Im Ergebnis eines Re-Zertifizierungsaudits erfolgt ein Auditbericht mit Feststellungen zum aktuellen Niveau des Managementsystems. Wenn die ZS vor Ablauf des Zertifikatsdatums nicht abgeschlossen hat oder außerstande ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für eine wesentliche Nichtkonformität zu verifizieren, dann wird keine Empfehlung für die Re-Zertifizierung ausgesprochen und die Gültigkeit der Zertifizierung wird nicht verlängert. Über die Konsequenzen wird der Kunde informiert. Werden die ausstehenden Re-Zertifizierungstätigkeiten innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen,

kann die Zertifizierung wiederhergestellt werden. Anderenfalls ist mindestens ein Audit Stufe 2 durchzuführen. Das Gültigkeitsdatum des Zertifikats entspricht dem Datum der Re-Zertifizierungsentscheidung (oder später) und das Ablaufdatum basiert auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus. Der Zeitraum zwischen Ende des alten Zertifikats und Beginn des neuen Zertifikats, in dem keine gültige Zertifizierung bestand, wird auf dem neuen Zertifikat ausgewiesen.

Die ZS entscheidet über die Bestätigung des Zertifikats und stellt bei Bestätigung ein Zertifikat mit einer neuen Gültigkeitsdauer von drei Jahren aus. Das Recht zur Nutzung der Zertifizierungszeichen wird dabei um weitere 3 Jahre gewährt. Zur Entscheidungsfindung kann ggf. zusätzlich ein Audit aus besonderem Anlass erforderlich werden.

Dem Re-Zertifizierungsaudit folgen Überwachungsaudits wie nach einem Erstaudit Stufe 2.

12.9. Berichterstattung

Der Auditor dokumentiert Ergebnisse aus Zertifizierungstätigkeiten in einem Auditbericht. Darüber hinaus werden hier das Niveau der Normkonformität sowie Feststellungen zu Verbesserungspotential nachgewiesen. Nichtkonformitäten werden separat in Abweichungsberichten dokumentiert. Die Behebung von Nichtkonformitäten wird befristet. Die Fristeinhaltung wird überwacht.

Fristen:

- wesentliche Nichtkonformität
(beeinträchtigen die Fähigkeit des Managementsystems beabsichtigte Ergebnisse zu erreichen)
 - max. 6 Monate nach dem letzten Tag der Erstzertifizierung Stufe 2
 - max. 4 Wochen nach Feststellung und Terminierung nach Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits
 - wesentliche Nichtkonformitäten müssen vor der Re-Zertifizierungsentscheidung und vor Ablauf des Zertifikatsdatums geschlossen sein
- untergeordnete Nichtkonformität
(beeinträchtigen die Fähigkeit des Managementsystems beabsichtigte Ergebnisse zu erreichen nicht)
 - max. 6 Monate nach dem letzten Tag der Erstzertifizierung Stufe 2
 - max. 8 Wochen nach Feststellung und Terminierung nach Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits

Die Auditberichte schließen mit einer Empfehlung des Auditors an die ZS zur Erteilung (Erstzertifizierungsaudit), Aufrechterhaltung (nach Überwachungsaudits) bzw. Erneuerung (nach Re-Zertifizierungsaudit) des Zertifikats ab. Die ZS ist an diese Empfehlungen nicht gebunden und kann zur Entscheidungsfindung weitere Informationen einholen. Dazu wird der jeweilige Auditbericht von einem weiteren Auditor überprüft, des Weiteren kann ein Fachexperte hinzugezogen werden. Danach erfolgt die Überprüfung durch einen Fachauditor und der Zertifizierungsentscheid durch die ZS. Dieses wird in gesonderten Berichten der ZS dokumentiert und bestätigt.

12.10. Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs

Auftraggeber sind der ZS gegenüber zur Offenlegung von zertifizierungsrelevanten Änderungen mit Bedeutung für das Managementsystem verpflichtet. Hieraus kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass der ursprünglich zertifizierte Geltungsbereich korrigiert werden muss. Zur Erfassung der Änderungen kann ein Audit aus besonderem Anlass, auch außerhalb der obligatorischen Termine, erforderlich werden.

Eine Erweiterung kann z. B. auf der Hinzunahme weiterer Tätigkeiten/ Prozesse oder zusätzlicher Standorte bei Auftraggebern beruhen, und in diesen Fällen mit einem Vor-Ort-Audit verbunden sein. Das Zertifikat wird dann ohne Änderung der Gültigkeitsdauer inhaltlich angepasst.

Eine Einschränkung des Geltungsbereichs kann erforderlich werden, wenn Auftraggeber die Anforderungen in Teilen des zertifizierten Umfangs nicht mehr erfüllen. Das setzt jedoch voraus, dass eine Abgrenzung nicht mehr zertifizierungsrelevanter Teile/Bereiche möglich ist, z. B. bei Wegfall eines Standorts oder Einstellung der eigenen Produktentwicklung.

12.11. Audit aus besonderem Anlass

Erweiterung des Geltungsbereiches

Die ZS muss als Konsequenz auf eine beantragte Erweiterung des Geltungsbereichs einer schon erteilten Zertifizierung eine Bewertung des Antrags vornehmen und alle erforderlichen Audittätigkeiten festlegen, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Dies darf im Zusammenhang mit einem Überwachungsaudit erfolgen.

Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann für die ZS erforderlich sein, kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits bei den zertifizierten Auftraggebern durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Kundenzertifizierung.

12.12. Verantwortlichkeit für Zertifizierungsentscheidungen

Die ZS ist verantwortlich und hat das alleinige Recht für ihre Entscheidungen in Bezug auf Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.

Aussetzung, Zurückziehung und Wiederherstellung der Zertifizierung

Wenn das zertifizierte Managementsystem von Auftraggebern die Zertifizierungsanforderungen dauerhaft und/oder in schwerwiegendem Umfang nicht erfüllen oder wenn Auftraggeber die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet, setzt die ZS die Gültigkeit des Zertifikats nach Falleintritt aus. Auftraggeber können die Aussetzung auch freiwillig selbst beantragen.

Aussetzung der Zertifizierung bedeutet, dass die Zertifizierung des Managementsystems zeitweise außer Kraft gesetzt wird. Die Aussetzung wird befristet, maximal auf 6 Monate und bedingt die schriftliche Untersagung der Weiterführung des Zertifikats und Weiternutzung der Zertifizierungszeichen sowie die weitere Werbung mit dem Zertifizierungsstatus. Der Aussetzungszeitraum wird der Gültigkeitsdauer nicht hinzugefügt. Der Zertifizierungsstatus kann nach Behebung der Zertifizierungshindernisse auf Antrag von Auftraggebern bei der ZS wiederhergestellt werden, setzt jedoch immer ein erfolgreich verlaufenes Audit aus besonderem Anlass oder ggf. ein Re-Zertifizierungsaudit voraus. Ebenso ist es möglich, die Aussetzung durch Einschränkung des Geltungsbereichs und entsprechende Anpassung des Zertifikatsinhaltes zu beenden. D. h., das Ablaufdatum des Zertifikats bleibt bestehen. Der Zeitraum zwischen Ende des alten Zertifikats und Beginn des neuen Zertifikats, in dem keine gültige Zertifizierung bestand, wird auf dem neuen Zertifikat ausgewiesen.

Sofern die Aussetzung nach der gesetzten Frist nicht zur Behebung der Zertifizierungshindernisse geführt hat und die Reaktivierung des Zertifizierungsstatus im Ganzen oder mit Einschränkung des Geltungsbereichs nicht ermöglicht wurde, erfolgt die Zurückziehung des Zertifikats durch die ZS.

Zurückziehung der Zertifizierung

Zurückziehung des Zertifikats bedeutet, dass die Zertifizierung des Managementsystems dauerhaft außer Kraft gesetzt wird. Die Erlangung eines neuen Zertifikats kann nur über eine Erstzertifizierung erfolgen.

Die Zurückziehung bedingt die schriftliche Untersagung der Weiterführung des Zertifikats und Weiternutzung der Zertifizierungszeichen sowie die weitere Werbung mit dem Zertifizierungsstatus.

12.13. Mehrstandort-Verfahren bei der Zertifizierung

Bei Auftraggebern mit mehreren Standorten besteht die Möglichkeit der Zertifizierung nach dem Mehrstandort-Verfahren auf Antrag bei der ZS. Voraussetzungen hierfür ist ein gemeinsames Managementsystem für die Zentrale und die Standorte von Auftraggebern. Die ZS entscheidet nach Antragsprüfung, welche Methode des Mehrstandort-Verfahrens bei Auftraggebern zur Anwendung kommt.

Die Möglichkeit eines Mehrstandort-Verfahrens muss von der ZS in jedem Einzelfall geprüft, geplant und befürwortet werden. Vereinbarungen zwischen der ZS, der Zentrale bzw. Standorten von Auftraggebern sind im Abschnitt 4.4. geregelt.

Mehrstandort-Verfahren bei Umweltmanagementsystemen sind wegen vieler standortspezifischer Umweltaspekte nicht sinnvoll.

12.14. Verlauf eines Zertifizierungsaudits

Die ZS stellt für die Dauer eines Zertifizierungszyklus (3 Jahre) ein Auditprogramm auf, das während des Zyklus vor dem nächsten Audit aktualisiert bzw. angepasst wird. Gründe können vorangegangene Auditsergebnisse, Audit relevante Änderungen bei Auftraggebern und weitere zusätzliche Aspekte sein. Der Auditor bzw. Auditteamleiter stellt einen Auditplan auf. Dieser wird Auftraggebern rechtzeitig vor dem Audittermin zur Kenntnis gegeben. Der Plan benennt Audittermin(e) und Auditzeitabschnitte, die Auditkriterien (Prüfpunkte) und die zu auditierenden Abteilungen und Funktionsträger/Mitarbeiter bei Auftraggebern. Zur Prüfung der Managementdokumentation werden Ort und Zeitpunkt gesondert vereinbart. Die Dokumentenprüfung ist nicht an die Anwesenheit des Auditors bei Auftraggebern gebunden.

Das Audit beginnt mit dem Eröffnungsgespräch, bei welchem die Unternehmensverantwortlichen und Managementbeauftragten anwesend sein müssen. Hierbei werden allgemeine Kriterien eines Auditablaufs sowie die bei Auftraggebern spezifischen Gegebenheiten für die Realisierung des Auditplans erörtert.

Bei der Durchführung des Audits erhält der Auditor durch Begehung, Befragung, Beobachtung und Dokumenteneinsicht Informationen über die Gestaltung des Managementsystems und die Funktionalität der Ablauforganisation mit dem Ziel, den Grad der Normkonformität festzustellen. Hierbei sollten die Managementbeauftragten sowie einzelne abteilungs- und funktionsbezogene Mitarbeiter teilnehmen. Die Durchführung orientiert sich am Auditplan. Sollten sich Änderungen im Auditverlauf ergeben, sind diese zu erfassen.

Das Auditende bildet eine Abschlussbesprechung mit den Unternehmensverantwortlichen und Managementbeauftragten, wobei die Auditfeststellungen und -schlussfolgerungen erörtert und ggf. Nichtkonformitäten benannt werden. Auftraggeber ergreifen Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Nichtkonformitäten. Zur Behebung von Nichtkonformitäten werden Fristen vereinbart. Darüber hinaus können Auditoren Hinweise für Verbesserungen von Managementsystembestandteilen aussprechen.

Hinsichtlich der Akkreditierung der ZS bei der DAkkS erklären sich Auftraggeber bereit, dass ggf. eine Begleitung eines Audits durch einen Vertreter der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) erfolgen kann. Die DAkkS erhält dabei Einsicht in die Dokumentation zum Managementsystem und ggf. Zutritt zu Räumen der Auftraggeber.

12.15. Offenlegung der betrieblichen Strukturen bei Audits

Auftraggeber gewähren Auditoren und ggf. Fachexperten/Begleitern im Verlauf der Audits Zugang zu allen Räumlichkeiten des Betriebs, deren Inaugenscheinnahme für die Bewertung der Konformität erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind Räumlichkeiten, deren Betreten dem Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen könnte.

Auftraggeber gewähren Auditoren und ggf. Fachexperten/Begleitern im Verlauf der Audits sowie auch gesondert zum Zwecke der Dokumentenüberprüfung Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen, die für die Bewertung der Konformität von Belang sind. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, deren Einsichtnahme dem Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen könnte.

Auftraggeber gewähren Auditoren und ggf. Fachexperten/Begleitern im Verlauf der Audits die Kontaktaufnahme mit allen Betriebsangehörigen zwecks Durchführung von Befragungen. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiter, deren Befragung dem Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen könnte.

Eine gesonderte schriftlich dokumentierte Verschwiegenheitserklärung der Auditoren und ggf. Fachexperten/Begleitern kann alternativ Abhilfe schaffen.

12.16. Behandlung von Informationsanfragen, Einsprüchen und Beschwerden

Kunden von Auftraggebern können Informationen über deren Zertifizierungsstatus einholen. Diese werden durch die ZS angenommen, geprüft und nach der EU-DSGVO bzw. dem BDSG (Neufassung) behandelt.

Auftraggeber können Einspruch erheben gegen von der ZS getroffenen Entscheidungen, die den gewünschten oder erlangten Zertifizierungsstatus von Auftraggeber betreffen.

Auftraggeber oder auch Dritte können Beschwerde über Vorgehensweisen des während einer Zertifizierung einreichen.

Die ZS verfügt über ein dokumentiertes Verfahren zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden. Die Beschreibung dieses Verfahrens kann auf der Website der ZS eingesehen und heruntergeladen werden. Es werden darin Zuständigkeit, Bearbeitungsablauf und Dokumentationsweise dargestellt.

Einspruch- und Beschwerdeverfahren werden immer in Kommunikation mit Einspruch- und Beschwerdeführer durchgeführt. Bei Entscheidungen über Einsprüche und Beschwerden kann der unparteiische Beschwerdeausschuss der ZS herangezogen werden. Einsprüche und Beschwerden geraten nie zum Nachteil eines Einspruch- oder Beschwerdeführers.

Einspruch- und Beschwerdeführer werden über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens umfassend in Kenntnis gesetzt.

12.17. Zertifizierungszeichen der Akkreditierungsstelle und ZS

Die ZS ist Eigentümerin von Zertifizierungszeichen (Zertifikat und TÜG Logos) der TÜG GmbH. Mit Vergabe der Zertifizierungszeichen an Auftraggeber ist die Nutzung der Zertifizierungszeichen während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats gestattet.

Durch die ZS wird vom Auftraggeber gefordert, dass

- die Anforderungen der Zertifizierungsstelle bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien einhält, wie z.B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien oder andere Dokumente;
- keine irreführenden Angaben bzgl. der Zertifizierung gemacht werden;
- Zertifizierungsdokumente oder Teile davon in irreführender Weise verwendet werden;
- bei Zurückziehung der Zertifizierung entsprechend den Weisungen der ZS die Verwendung aller Werbematerialien beendet werden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten;
- alle Werbematerialien geändert werden, wenn der Geltungsbereich des Zertifikats eingeschränkt wurde;
- keine Verweisung auf seine Management-Systemzertifizierung zulässt, der stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert;
- nicht stillschweigend angedeutet wird, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen;
- die Zertifizierungszeichen weder auf Produkten oder Produktverpackungen, Typenschilder oder Identifikationsschilder von Produkten verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte;
- Zertifizierungszeichen weder auf Laborprüfberichte, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zertifikaten angewendet
- die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwendet wird, die die ZS und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert;

Um die Eigentümerschaft ordnungsgemäß auszuüben, muss die ZS Maßnahmen ergreifen, um fehlerhafte Verweisungen auf den Zertifizierungsstatus oder irreführender Nutzung der Zertifizierungsdokumente, -zeichen oder Auditberichte zu unterbinden. Solche Maßnahmen können Aufforderungen zur Korrektur und Korrekturmaßnahmen, Aussetzung, Zurückziehung der Zertifizierung, Veröffentlichung des Verstoßes und, falls erforderlich, rechtliche Maßnahmen einschließen. Die Nutzung des Akkreditierungszeichens der DAkkS ist dem Auftraggeber untersagt.

12.18. Fortsetzung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis zur Erlangung bzw. Erneuerung sowie Aufrechterhaltung des Zertifizierungsstatus erstreckt sich zunächst über einen Zertifizierungszyklus von drei 3 Audits – Zertifizierungsaudit [Erst- bzw. Re-Zertifizierungsaudit], Überwachungsaudit 1 und 2), sofern zwischenzeitlich keine Kündigung von Seiten eines Vertragspartners erfolgt. Im Übrigen gilt der Abschnitt 8.

Das Vertragsverhältnis behält weiterhin auch unter den Bedingungen des Punktes 12.3., Abs. 3 der AGB seine Gültigkeit.

Bezogen auf eine Kündigung wird von der ZS das vergebene Zertifikat für ungültig erklärt und zurückgezogen. Mit dem Ende der Gültigkeit des Zertifikats endet auch das Recht zur Nutzung der Zertifizierungszeichen. Auftraggeber sind verpflichtet, das Zertifikat und die Zertifizierungszeichen in der überlassenen Form zurückzugeben und auch sämtliche Verweise auf das und Darstellungen vom Zertifikat und die Zertifizierungszeichen von der Website und Geschäftsdokumenten zu entfernen. Eine Werbung mit dem Zertifikat, Zertifizierungsstatus und Zertifizierungszeichen ist nach der Kündigung verboten.

Das Recht zur Nutzung der Zertifizierungszeichen endet mit sofortiger Wirkung, wenn Auftraggeber Zertifizierungszeichen in einer gegen die in Abschnitt 12.17. genannten Nutzungsvereinbarungen gerichteten Weise oder in sonstiger vertragswidriger Weise benutzt.

Die ZS setzt die Akkreditierungsgesellschaft über den jeweils aktuellen Stand der von ihr zertifizierten Auftraggeber in Kenntnis.

12.19. Mitteilungspflichten, Vertraulichkeit und Datenschutz



Die ZS und Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen Offenlegung aller Gegebenheiten, welche die Zertifizierungsgrundlagen berühren, diesen entgegenstehen oder entgegenstehen können.

Die ZS informiert Auftraggeber über zertifizierungsrelevante Änderungen von Anforderungen oder Verfahren unmittelbar nach deren Eintritt.

Auftraggeber informieren die ZS über zertifizierungsrelevante Änderungen (oberste Leitung, Eigentümerschaft, Rechtsstatus, Standort, Aufbau- und Ablauforganisation, Eigenschaften des Managementsystems, Produktionsprozesse) unmittelbar nach deren Eintritt.

Auftraggeber sind verpflichtet, rechtzeitig Audittermine zu planen und fristgerecht einzuhalten. Die ZS wird ihre Planung so einrichten, dass Fristen und Audittermine eingehalten werden. Eine Nichteinhaltung eines Audittermins innerhalb der vorgegebenen Fristen, bedeutet den Verlust des Zertifikats für Auftraggeber. Die verbundenen Kosten für eine Neuzertifizierung tragen Auftraggeber, außer der ZS können schwerwiegende Fehler nachgewiesen werden.

Die ZS behandelt alle ihr zugänglichen oder überlassenen Unterlagen von Auftraggebern sowie die bei Audits erhaltenen Informationen vertraulich und wertet diese nur für den vereinbarten Zweck aus. Kenntnisse der ZS über Auftraggeber werden nicht an Dritte weitergegeben. Lediglich die DAkKS ist zur Einsichtnahme von Unterlagen über Auftraggeber befugt. Wenn die ZS gesetzlich verpflichtet oder vertraglich berechtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird der Kunde über diese Information (sofern nicht gesetzliche verboten) unterrichtet.

Auftraggeber sind damit einverstanden, dass dessen erlangter Zertifizierungsstatus von der ZS der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht wird. Die Regeln über Datenschutz und Datensicherheit werden von der ZS dabei eingehalten. Im Übrigen ist die ZS den Anforderungen der EU-DSGVO und dem BDSG (Neufassung) verpflichtet.

Technische Überwachungsgemeinschaft TÜg GmbH
Basler Straße 115 A
D - 79115 Freiburg

Handelsregister Amtsgericht Freiburg im Breisgau
HRB 702216

Geschäftsführer: Robert Lindenberg

Freiburg im Breisgau, September 2018